



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

265

wc...*

4*

i*oun

1984

1984

Berlin, den 18. Juli 1984

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 84	Zweite Verordnung fiber den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — 2. Gütertransportverordnung (GTVO) —	265
28. 6. 84	Achte Durchführungsbestimmung — Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung —	265
12. 7. 84	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	266
6. 6. 84	Anordnung Nr. Pr. 378/2 über die Industriepreise für rohe Edelpelzfelle	269
22. 6. 84	Anordnung über die finanzielle staatliche Förderung des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft	269
29. 6. 84	Anordnung Nr. 14 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	271
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	272

**Zweite Verordnung¹
über den öffentlichen Gütertransport
durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr
— 2. GütertransportverOrdnung (GTVO) —
vom 28. Juni 1984**

Zur Änderung der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 28 Abs. 3 der Gütertransportverordnung (GTVO) erhält folgende Fassung:

„(3) Gehen dem Transportkunden übergebene Transportmittel verloren, ist ihr Wert im Zeitpunkt der Übergabe zu ersetzen. Bei Verlust von Transporthilfs- und Lademitteln ist der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Außerdem haben die Transportkunden

- a) bei Verlust von Transporthilfsmitteln neben dem Wiederbeschaffungspreis,
- b) bei Rückgabe beschädigter Paletten neben dem Schadenersatz,
- c) bei nichtfristgemäßer Rückgabe von Paletten neben dem Verzögerungsgeld,
- d) bei nichtfristgemäßer Rückgabe von Kleincontainern Sanktionen zu zahlen. Außerdem ist bei Verlust von Transport-, Transporthilfs- oder Lademitteln eine Nutzungsschädigung zu zahlen.“

¹ (1.) Verordnung vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

**Achte Durchführungsbestimmung¹
— Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung
zur Gütertransportverordnung —
vom 28. Juni 1984**

Auf Grund des § 30 der Gütertransportverordnung (GTVO) vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) wird zur Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 77) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 20 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

» § 20

Materielle Verantwortung

(1) Werden bahneigene Kleincontainer und Paletten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Rückgabefrist zurückgegeben, gelten sie, sofern der Transportkunde nicht mit der Eisenbahn eine spätere Rückgabe vereinbart hat, als verloren.

¹ 7. DB vom 28. Juli 1983 (GBl. I Nr. 22 S. 225)